

Beitrags- und Finanzordnung

Stand 16.07.2024

§1 Generelles:

Der Schleswiger Schachverein v. 1919 e.V. erzielt Einnahmen aus Beitragszahlungen seiner Mitglieder, Zuschüssen (z.B. der Stadt Schleswig, des Kreissportverbands) und Spenden.

§2 Beiträge:

Der Vereinsbeitrag ist wie folgt gestaffelt und beträgt pro Monat:

6 € für Erwachsene

3 € für Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)

Der ermäßigte Beitrag wird auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres erhoben, solange das Mitglied noch zur Schule geht, sich in einer Ausbildung/ in einem Studium befindet oder ein freiwilliges soziales Jahr absolviert. Entsprechende Nachweise sind dem Schatzmeister auf Aufforderung vorzulegen. Der Wegfall der Gründe für den ermäßigten Beitrag ist dem Schatzmeister anzuzeigen. Eine entsprechende Beitragsnachforderung kann erhoben werden.

Diese Regelung zur Erhebung des ermäßigten Beitrags gilt rückwirkend ab d. 1.7.2024. Für die Mitglieder, die zu diesem Stichtag das 18. Lebensjahr bereits erreicht, aber das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten die alten Bestimmungen (die alte Grenze war der 21. Geburtstag, es gilt also ein Bestandsschutz), d.h. diese Mitglieder zahlen bis zum 21. Geburtstag den ermäßigten Beitrag - auch ohne Existenz der o.g. Ermäßigungsgründe. Danach können diese Mitglieder natürlich die neue Regelung in Anspruch nehmen.

8€ für Familienmitglieder (z.B. Geschwister, Eltern mit Kind), unabhängig vom Alter

Der Beitrag ist halbjährlich zu leisten, bevorzugte Zahlungsart ist Lastschrifteinzug. Zahlungs- bzw. Einzugstermine sind jeweils der 1.4. d.J. (für das 1. Halbjahr) sowie der 1.10. d.J. (für das 2. Halbjahr). Der Vorstand kann im Einzelfall eine Beitragsreduzierung oder –freistellung beschließen.

Grundsätzlich erfolgt die Kassenführung bargeldlos, dies dient der Transparenz und soll eine jederzeitige Nachvollziehbarkeit und ggf. Überprüfbarkeit der Kassenvorgänge sicherstellen.

§3 Startgelder:

Der Verein übernimmt für Mitglieder seiner Jugendsparte die reinen Startgelder für die offiziellen Jugend- und Kinderturniere des Bezirks-, Landes- und Bundesverbands. Startgelder und andere Kosten „offener“ Turniere“ werden maximal zur Hälfte übernommen, für diese Erstattungen ist vor Teilnahme am Turnier ein Antrag an den Verein zu stellen (z.B. an den Schatzmeister oder den Jugendwart). Im Einzelfall behält sich die Vereinsführung vor, abweichende Entscheidungen zu treffen. (Beschluss aus 2011)

§4 Fahrtkosten:

Der Verein zahlt für Fahrtkosten zu Auswärtsspielen der Mannschaft(en) 0,20 € pro gefahrenem Kilometer an den jeweiligen Fahrzeugführer. Es sind nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden.

§5 Ehrenamtspauschale:

Vorstandstätigkeiten können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden (gem. Beschluss der Mitgliederversammlung aus 2013).

§6 Kostenerstattung:

Den Vorstandsmitgliedern entstandene Kosten für Belange des Vereins (z.B. Portokosten, Kopierkosten, Beköstigung bei Heimspielen) werden erstattet, nach Möglichkeit gegen Vorlage entsprechender Quittungen und Belege.

§7 außerplanmäßige Ausgaben:

Über sonstige, außerplanmäßige Ausgaben (in der Vergangenheit z.B. Erstellung der Vereinschronik oder Übernahme der Kosten für eine Simultanveranstaltung) entscheidet unterjährig der Vorstand, stets mit Blick auf die derzeitige Finanzsituation des Vereins.

§8 Beschluss und Änderung:

Änderungen dieser Beitrags- und Finanzordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.